

seine Schrift aber dennoch an die II. Kammer abzugeben sei," die Genehmigung aller Anwesenden. — —

Man geht zu dem Berichte der 4. Deputation über Schlotts zu Glasbach Petition um Conzession zum Handel mit den auf dem Lande zu führen verbotenen Waaren über, welcher ebenfalls vom Bürgermeister Bernhardi vorgetragen wird. Die II. Kammer hat diese Petition unter Beziehung auf ihren Beschluß wegen zu beantragender Modifizirung des Mandats vom 29. Januar 1767. der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen beschlossen, die Deputation schlägt aber der I. Kammer vor: „daß sie der II. Kammer nicht beitreten, vielmehr Schlotts Beschwerde und Gesuch als ungeeignet ansehen und ihn damit abweisen wolle.“

Referent Bernhardi: Hierbei habe ich noch zu bemerken, daß der Bericht eine geraume Zeit vorher abgefaßt war, ehe in der I. Kammer auf die Berathung der Petition der Abgg. Boße, Müller, Grimm und Schüller eingegangen worden ist, und daß nach dem Erfolge der Berathung und der Abstimmung über die Petition und den Bericht der 3. Deputation die Sache in Ansehung Schlotts noch eben so steht, wie sie vorher gestanden hat; denn wegen Erweiterung der Conzession zum Dorfhandel ist in der I. Kammer der Beschluß gefaßt worden, der II. Kammer nicht beizutreten, sondern nur einen allgemeinen Antrag an die Staatsregierung um Milderung der Bestimmung im Mandat von 1767 gelangen zu lassen. Schlott wird sich also zu gedulden haben, bis der Gegenstand in Erwägung gezogen und das Ges. in das Land ergangen sein wird. Somit ist jetzt von der Bemerkung am Schlusse des Deputations-Berichts abzusehen, da der Fall, dessen die Deputation am Schlusse ihres Berichtes gedacht hat, nicht eingetreten ist.

Präsident: Es wird bei dem Gutachten der Deputation bleiben, welches dahin gegangen ist, dem Beschlusse der II. Kammer nicht beizutreten, sondern die Petition als ungeeignet zurückzuweisen. Ich frage: Ob die Kammer dem beitrete? Wird einstimmig bejaht. Und ist dieser Beschluß mittelst Protokollertrakt der II. Kammer mitzutheilen. — —

Bei dem nun folgenden Berathungsgegenstande, dem Bericht der 4. Deputation über das Gesuch der Oberchauffeewärter der 3. Amtshauptmannschaft im 2. Kreisdirektionsbezirke um Verwendung, daß sie für Staatsdiener erklärt würden, ist v. Bieder mann Referent, welcher auf Einladung des Präsidenten die Rednerbühne betritt und den Bericht vorträgt, der also lautet:

Die bei der dritten Amtshauptmannschaft des Zwickauer Kreisdirektionsbezirkes angestellten drei Oberchauffeewärter haben unterm 9. vorigen Monats die Ständerversammlung gebeten, sich bei der hohen Staatsregierung dahin zu verwenden: „daß

sämmtliche Oberchauffeewärter des vormaligen erzgebirgischen Kreises für Staatsdiener im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1835 erklärt würden.“ Die I. Kammer beauftragte die 4. Deputation zur Berichterstattung über dieses Gesuch, und Letztere entledigt sich ihres Auftrags in Folgendem. Ein formelles Bedenken gegen die Berathung vorliegenden Gegenstandes waltet nicht ob, denn es ist nicht nur eine in Abschrift beigelegte Entscheidung des hohen Finanzministerium, gegen welche dies Gesuch gerichtet ist, sondern es haben sogar die Petenten im Anfange des laufenden Jahres zuvörderst eine Vorstellung gegen die gedachte Entscheidung bei derselben Staatsbehörde eingereicht, auf welche ihnen keine Resolution zugekommen ist. Zwar liegt in dem Gesuche in sofern ein Fehler gegen die gehörige Form, als die Unterzeichner desselben nicht bloß für sich, sondern auch für Andere gebeten haben, ohne Vollmacht von denselben beizubringen; indess sind sie jedenfalls berechtigt, zu verlangen, daß das Gesuch in so weit, als sie selbst betheiligt sind, für gültig angesehen und berathen werde. Die erwähnte Ministerialverordnung, welche zu dem in Frage befangenen Gesuche Veranlassung gegeben hat, erging unterm 8. April 1835 zu Ausführung des Staatsdienergesetzes in Bezug auf das beim Chauffee- und Straßenbauwesen angestellte Personal und enthielt die Bestimmung, daß die Straßenbauleuten, so wie Straßenmeister, Ober- und Chauffeewärter in den anzufertigenden Uebersichten nicht aufgenommen werden sollten: „da selbige sämmtlich nach der dormalen bestehenden Einrichtung wirkliche Gehalte, welche den bisher gesetzlich gewesen Abzügen zur Armenhauptkasse und zum Prämienfonds unterworfen gewesen wären, nicht beziehen, sondern nur Remunerationen, Löhne und Wartegelder erhalten, mithin aber die Grundsätze und Bestimmungen des Staatsdienergesetzes auf selbige nicht Anwendung haben.“ Die Petenten machen nun zuvörderst bemerklich, daß die Stellung der Oberchauffeewärter des ehemaligen erzgebirgischen Kreises nicht zu verwechseln sei mit der der gleichnamigen Chauffeediener anderer Kreise, namentlich des Meißner, indem Letzteren nur bevorzugte Chauffeewärter wären, denen neben der eigenen Bearbeitung einer Chauffeeabtheilung die Aufsicht über einige ihrer Kameraden übertragen sei. Daß der Aufnahme dieser Oberchauffeewärter unter die Staatsdiener die Bestimmung §. 2. sub 2. des Staatsdienergesetzes entgegenstehe, dies erkennen sie an, wogegen sie im gedachten Gesetze Nichts finden, was ihre Ausschließung aus der Reihe der Staatsdiener rechtfertigte. Sie führen zu Begründung dieser Meinung an, daß ihr Wirkungskreis lediglich in der Beaufsichtigung einer Anzahl von 14 bis 16 Chauffeewärtern, deren nächste Vorgesetzte sie seien und in der Leitung der Unteraufsicht bei Neubauen bestehe. Dafür bezögen sie, außer den geordneten Auslösungen, aus Staatskassen einen jährlichen Gehalt von 120 Thlr. und 12 Thlr. überdies für die ihnen nebenbei übertragene Amtstraßenmeisterfunktion. Sie glauben demnach, daß bei ihnen alle Erfordernisse des Begriffes eines Staatsdieners, welchen §. 1. des mehrgedachten Gesetzes aufstellt, vorhanden sind, und daß somit das im Eingange referirte Gesuch thatsam begründet sei.

(Beschluß folgt.)